

## Bekanntmachung

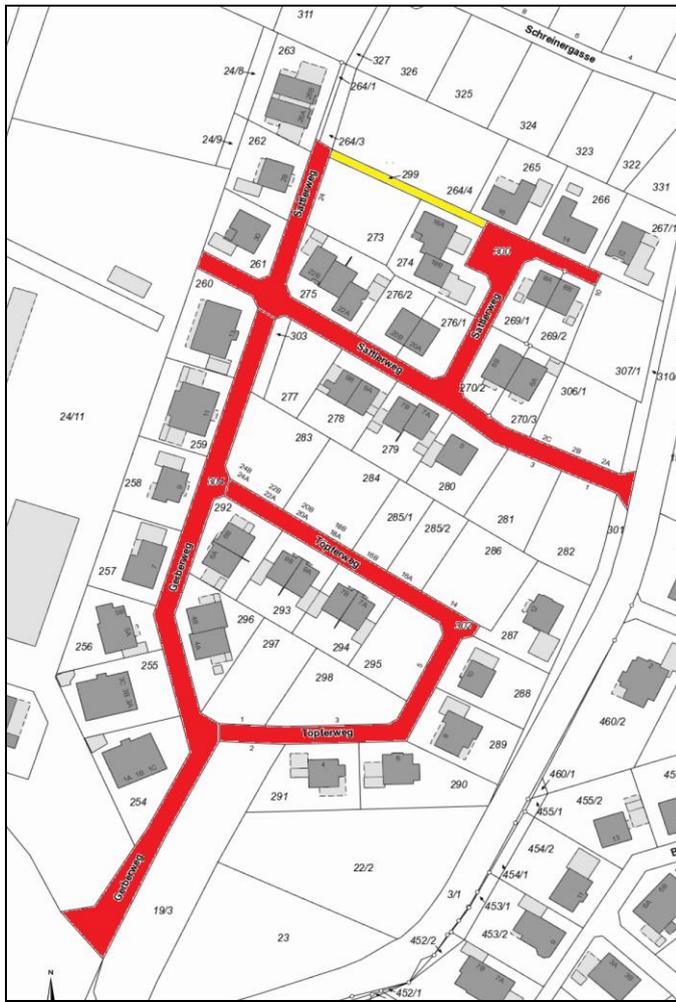
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich des Baugebietes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ gem. § 6 NStrG beschlossen.

### **Gemeindestraßen**

Die im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ ausgewiesenen Straßenflächen (Flurstücke 300, 302 und 304 in Flur 20 der Gemarkung Neuenkirchen) werden mit Wirkung vom 28.09.2019 als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet (im Lageplan rot dargestellt).

### **Fuß- und Radweg**

Der im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ ausgewiesene Fuß- und Radweg (Flurstück 299 in Flur 20 der Gemarkung Neuenkirchen) wird mit Wirkung vom 28.09.2019 für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet (im Lageplan gelb dargestellt).



Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.